



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 25.05.2021

76. Jahrgang

Nr. 5 g

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises
Aichach-Friedberg ab dem 26.05.2021 nach § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg ab dem 26.05.2021 nach § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 19.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 26.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:
 - 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie;
 - 1.2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 25 Besucherinnen und Besucher;
 - 1.3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;
 - 1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;
 - 1.5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
 - 1.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 1.7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
2. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 für den Landkreis Aichach-Friedberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dies wird nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Dienstag, 25.05.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, 26.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 wurde durch das Landratsamt Aichach-Friedberg Öffnungsschritte unter anderem für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die

erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Aichach-Friedberg sinkt seit dem 02.05.2021 kontinuierlich, liegt bereits seit dem 10.05.2021 unter dem Wert von 100, hat seit dem 19.05.2021 den Wert von 50 nicht mehr überschritten und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 19.05.2021 wie folgt dar:

19.05.2021	43,1
20.05.2021	40,1
21.05.2021	43,1
22.05.2021	42,3
23.05.2021	40,1
24.05.2021	34,2
25.05.2021	27,5

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 19.05.2021 den Wert von 50 und liegt aktuell (25.05.2021) bei 27,5. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis Aichach-Friedberg ausgegangen werden.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 25.05.2021 vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 25.05.2021 erteilt.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit, ab dem 25.05.2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung von Freibädern und Fitnessstudios, den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien, das Betreiben von Sport und die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sowie musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles und Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ohne erforderlichen Testnachweis zuzulassen, sofern die Inzidenzzahlen stabil oder rückläufig sind und die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.
Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Aichach-Friedberg unterschreitet den Wert von 50 seit dem 19.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 1 verfüigten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 19.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Aichach-Friedberg sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

3. Die Anordnung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis 50 nicht übersteigt.
4. Die Maßnahmen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer

Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 4). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 26.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht werden.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 zu Öffnungen nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist außer Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Koch
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

